Amtsblatt
Stadt Schönebeck (Elbe)

22. Jahrgang Schönebeck (Elbe), 30. April 2025 Nummer 15

Inhalt

Seite

A Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Schönebeck (Elbe)

BEKANNTMACHUNG Einwohnerversammlung Bad Salzelmen am 12.05.2025 140

Betriebssatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) für den Eigenbetrieb "SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzelmen" 141-142

Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe für den Stadtteil Bad Salzelmen der Stadt Schönebeck (Elbe) 142-147

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Schönebeck (Elbe) (Hundesteuersatzung - HStS) 147-148

Entschädigungssatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) für ehrenamtlich Tätige in den Vertretungen und Ausschüssen (Entschädigungssatzung) 148-149

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit Flächennutzungsplan der Stadt Schönebeck (Elbe), 5. Änderung 149-151

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit Bebauungsplan Nr. 73.1 "Wohngebiet Sachsenlandstraße" 152-154

B Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Keine 154

Impressum

Druck und Herausgabe: *Der Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck (Elbe), vertreten durch die Stabsstelle Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe)*

Erscheinungsweise: *nach Bedarf*

Bezug: *Stadt Schönebeck (Elbe), Stabsstelle Presse und Präsentation, Markt 1, Zimmer 211, in 39218 Schönebeck (Elbe); Preis nach Verwaltungskostensatzung in der jeweils gültigen Fassung*

A Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Schönebeck (Elbe)

BEKANNTMACHUNG
Einwohnerversammlung
Bad Salzelmen am 12.05.2025

Die nächste Einwohnerversammlung für den Stadtteil Bad Salzelmen findet am

Montag, 12.05.2025, um 18 Uhr

im Dr.-Tolberg-Saal, Badepark 1,

statt.

Im Rahmen dieser Veranstaltung werden interessierte Anwohnerinnen und Anwohner über aktuelle Themen informiert. Die Verwaltung beantwortet in der Bürgerversammlung überdies nach Möglichkeit allgemeine Fragen für den Stadtteil Bad Salzelmen. Bürgerinnen und Bürger, die teilnehmen möchten, sind aufgerufen, ihre Fragen und Hinweise schon jetzt der Stadtverwaltung mitzuteilen, um die Veranstaltung fachlich gezielter vorbereiten zu können.

Die Fragen und Hinweise sind bitte zu richten an die:

Stadt Schönebeck (Elbe)
Stabstelle Presse und Präsentation
Markt 1
39218 Schönebeck (Elbe)
Telefon: (03928) 710-125
E-Mail: Presse@schoenebeck-elbe.de

Im Auftrag

gez. Frank Nahrstedt
Leiter der Stabstelle Presse und Präsentation

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in seiner 6. Sitzung am 24.04.2025 nachfolgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gemacht werden:

Beschluss-Nummer: 0123/2025
Betriebssatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) für den Eigenbetrieb "SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzelmen"

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die als Anlage I beigefügte Erste Änderungssatzung der Betriebssatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) für den Eigenbetrieb "SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzelmen".

Schönebeck (Elbe), 30.04.2025

Knoblauch
Oberbürgermeister

Anlage I

Erste Änderungssatzung der Betriebssatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) für den Eigenbetrieb "SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzelmen"

Präambel

Auf Grund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), und § 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 24.04.2025 folgende Erste Änderungssatzung der Betriebssatzung beschlossen:

Artikel 1
Änderungen

1. § 1 letzter Anstrich erhält folgende Fassung:

„- Erhebung und Einziehung der Kurtaxe auf der Grundlage der jeweiligen Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe für den Stadtteil Bad Salzelmen der Stadt Schönebeck (Elbe).“

2. § 10 erhält folgende neue Fassung:

„**§ 10**
Sonderkasse

Für den Eigenbetrieb ist eine Sonderkasse einzurichten, für die die Vorschriften der Kommunalkassen- und Buchführungsverordnung - KomKBVO vom 25. März 2021 GVBl. LSA S. 133 in der jeweils geltenden Fassung gelten. Die Kassenaufsicht führt der vom Oberbürgermeister bestellte Kassenaufsichtsbeamte für die Stadt Schönebeck (Elbe).“

3. § 14 erhält folgende neue Fassung:

„§14
Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schönebeck (Elbe), den 30.04.2025

Knoblauch
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer: 0124/2025
Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe für den Stadtteil Bad Salzelmen der Stadt Schönebeck (Elbe)

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die als Anlage I beigefügte Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe für den Stadtteil Bad Salzelmen der Stadt Schönebeck (Elbe) mit Anlage [Übersichtsplan Kurgebiet Bad Salzelmen Stadt Schönebeck (Elbe).

Schönebeck (Elbe), 30.04.2025

Knoblauch
Oberbürgermeister

Anlage I

Satzung
über die Erhebung einer Kurtaxe
für den Stadtteil Bad Salzelmen der Stadt Schönebeck (Elbe)

§ 1
Erhebung einer Kurtaxe

(1) Die Stadt Schönebeck (Elbe) ist für ihren Stadtteil Bad Salzelmen als Kurort mit der Artbezeichnung "Heilbad" staatlich anerkannt. Zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung, Verbesserung, Erneuerung, Anschaffung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus, Kur- und Erholungszwecken in diesem Stadtteil dienen, erhebt die Stadt einen Gästebeitrag unter der Bezeichnung „Kurtaxe“ (§ 9 Abs. 5 KAG LSA). Die Stadt Schönebeck (Elbe) bedient sich zur Erhebung und Einziehung der Kurtaxe des SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzelmen – Eigenbetrieb der Stadt Schönebeck (Elbe), Badepark 1, 39218 Schönebeck (Elbe).

(2) Die Kurtaxe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 2
Kurtaxpflichtige

Kurtaxpflichtig sind alle Personen, die sich in dem in dem Übersichtsplan (Anlage dieser Satzung) dargestellten abgegrenzten Erhebungsgebiet (Kurgebiet) aufhalten, ohne in ihm eine alleinige Wohnung oder eine Hauptwohnung i.S.d. Bundesmeldegesetzes zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der touristischen, Kur- und Erholungseinrichtungen geboten wird.

§ 3
Befreiung von der Kurtaxe

(1) Von der Kurtaxe sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
2. jede fünfte und weitere Person einer Familie,
3. Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder Ausbildung im Kurgebiet aufhalten,
4. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die laut amtlichem Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind, sofern sie selbst nicht die touristischen oder Kur- und Erholungseinrichtungen in Anspruch nehmen,
5. bettlägerig Kranke oder andere Personen, die nicht in der Lage sind, die touristischen oder Kur- und Erholungseinrichtungen zu benutzen,
6. Wehrdienstleistende/Grundwehrdienstleistende für die Dauer der Stationierung und Ersatzdienstleistende im Kurgebiet,
7. Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in Jugendherbergen, Jugendheimen, Jugendzeltlagern und deren Aufsichtspersonen, sofern sich die Aufenthaltsstätte im Kurgebiet befindet,
8. Kinder, Kindeskinder, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern und Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die im Kurgebiet ihre alleinige Wohnung oder Hauptwohnung haben, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden.

(2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Kurtaxe sind von dem Berechtigten glaubhaft nachzuweisen.

§ 4
Abgabenhöhe

(1) Die Kurtaxe wird nach der Dauer des Aufenthalts im Kurgebiet bemessen. Sie beträgt:

1. je Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres und Aufenthaltstag:	2,50 €
2. für Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres je Kind und Aufenthaltstag:	1,25 €

(2) Bei einer Familie werden höchstens vier Personen der Berechnung der Kurtaxe zugrunde gelegt. Als Personen einer Familie i. S. dieser Satzung gelten Ehe-/Lebenspartner, die einen gemeinsamen Wohnsitz haben und die ihrem Haushalt angehörenden Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Bei getrenntem Wohnsitz muss die eingetragene Partnerschaft nachgewiesen werden.

(3) Der Kurtaxpflichtige kann an Stelle der nach Tagen berechneten Kurtaxe nach Abs. 1 eine Jahreskurtaxe zahlen, die zum Aufenthalt eines ganzen Jahres im Kurgebiet berechtigt. Der Bemessung der Jahreskurtaxe liegen 40 Aufenthaltstage zugrunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen werden. Bereits gezahlte und nach Abs. 1 berechnete Kurtaxe wird auf die Jahreskurtaxe angerechnet.

Zweitwohnungsinhaber im Kurgebiet und ihre Familienangehörigen sind verpflichtet, die Jahreskurtaxe zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn sie glaubhaft nachweisen, dass sie sich nicht im Kurgebiet aufgehalten haben.
Die Jahreskurtaxe beträgt:
1. für die in Abs. 1 Nr. 1. genannten Personen 100,00 €
2. für die in Abs. 1 Nr. 2. genannten Personen, unabhängig davon, in welchem Monat des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet wird 50,00 €.

(4) In den Kurtaxbeträgen ist die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), in der jeweils geltenden Fassung (derzeit 7% - ermäßigter Steuersatz) enthalten.

§ 5
Teilbefreiungen

(1) Die von Trägern der Sozialversicherung, der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge sowie den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege entsandten Personen, die sich einem Heilverfahren unterziehen, werden auf Antrag nur zu 50 v. H. der maßgeblichen Kurtaxe nach § 4 herangezogen, sofern die Aufenthaltsdauer mindestens 10 aufeinanderfolgende Kalendertage beträgt.

(2) Teilnehmer an von der Kurverwaltung anerkannten Kongressen, Tagungen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen sind beitragsfrei, wenn außerhalb des Veranstaltungsprogramms eine Inanspruchnahmemöglichkeit der touristischen oder Kur- und Erholungseinrichtungen nicht besteht. Bei der Antragstellung ist das Tagungsprogramm, der Stundenplan u. ä. einzureichen. Bei nicht anerkannten Veranstaltungen, die zu einer Befreiung von der Kurtaxe führen, werden die Teilnehmer zu 50 v. H. der maßgeblichen Kurtaxe nach § 4 herangezogen.

§ 6
Entstehung der Abgabepflicht

Die Kurtaxpflicht entsteht mit der Ankunft im Kurgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird, Tagesbesuche ausgenommen, nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet. Für die Jahreskurtaxe entsteht die Kurtaxpflicht mit Beginn des Kalenderjahres.

§ 7
Fälligkeit, Abgabenerhebung

(1) Die Kurtaxe ist am ersten Werktag, innerhalb 24 Stunden nach Ankunft von dem Kurtaxpflichtigen fällig. Die Kurtaxpflichtigen haben der Stadt Schönebeck (Elbe) die zur Feststellung des für die Abgabeerhebung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte über:

- Vor- und Zuname,
- Geburtsdatum,
- Anzahl der mitreisenden Familienmitglieder,
- Anschrift der Familie und der alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung,
- An- und Abreisetag,
- Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen,

zu erteilen und entsprechende Nachweise vorzulegen.

(2) Die Jahreskurtaxe wird durch gesonderten Heranziehungsbescheid festgesetzt. Sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig, sofern nicht darin ein früherer Fälligkeitstermin bestimmt ist.

(3) Als Zahlungsnachweis wird eine Kurkarte/Jahreskurkarte ausgegeben, die den Namen, den Geburtstag, den Tag der Ankunft und der (voraussichtlichen) Abreise des Kurtaxpflichtigen enthält. Die Kurkarte/Jahreskurkarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Kur-einrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Für verlorengegangene Kurkarten/Jahreskurkarten können Ersatzkurkarten gegen ein Entgelt von 5,00 € ausgestellt werden.

(5) Rückständige Kurabgaben werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 8
Pflichten des Beherbergungsgebers und vergleichbare Personen

(1) Beherbergungsgeber ist, wer Personen beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt oder einen Camping-, Wochenend- oder Wohnmobilstellplatz betreibt. Ihnen vergleichbare Personen sind Inhaber von Sanatorien, Kurkliniken und ähnlichen Einrichtungen.

(2) Die Beherbergungsgeber (Abs. 1 S. 1) sind verpflichtet, von den bei ihnen gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden Kurtaxpflichtigen die Kurtaxe einzuziehen und bis zum Ende des Folgemonats an den SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzelmen - Eigenbetrieb der Stadt Schönebeck (Elbe) mit einer Liste mit Vor- und Zunamen, Geburtsdatum und An- und Abreisetag abzuliefern. Die ihnen nach dem Bundesmeldegesetz obliegenden polizeilichen Meldepflichten bleiben davon unberührt.

(3) Die Pflichten nach Abs. 2 obliegen den Personen nach Abs. 1 S. 2, soweit die Kurtaxe von Personen erhoben wird, die diese Einrichtungen benutzen können.

(4) Diese Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe ist den Zahlungspflichtigen hinreichend zugänglich zu machen (Aushang, Auslegung).

§ 9
Rückzahlung von Kurtaxe

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kur- oder Erholungsaufenthalts wird die nach Tagen berechnete Kurtaxe auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte oder an den Wohnungsgeber, der die Abreise des Kurgastes zu bescheinigen hat. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

§ 10
Billigkeitsmaßnahme

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Eine zum vollständigen Erlass führende Unbilligkeit ist insbesondere bei Beitragspflichtigen anzunehmen, die die Jahrespauschale nach § 4 Abs. 3 schulden aber glaubhaft darlegen, sich im gesamten Erhebungszeitraum (§ 6) nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten zu haben. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen erfolgt auf Antrag des Beitragspflichtigen unter Angabe aller Tatsachen, die hierfür erheblich sind.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Ab. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 7 Abs. 3 dieser Satzung die Kurkarte/Jahreskurkarte überträgt;
2. § 8 Abs. 2 dieser Satzung als Beherbergungsgeber die beitragspflichtige Person nicht meldet und bis zum Ende des Folgemonats die Kurtaxe nicht abliefert oder
3. § 8 Abs. 3 dieser Satzung als eine dem Beherbergungsgeber vergleichbare Person die beitragspflichtige Person nicht meldet und bis zum Ende des Folgemonats die Kurtaxe nicht abliefert, soweit die Kurtaxe von Personen zu erheben war, die diese Einrichtung benutzen können und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 12
Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 13
Datenschutz

Zur Feststellung, Erhebung und Durchsetzung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabenpflichten werden auf Grundlage der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (Art. 6 Abs. 1 c DSGVO) personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert.

§ 14
Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.05.2020 außer Kraft.

Schönebeck (Elbe), den 30.04.2025

Knoblauch
Oberbürgermeister

STADT SCHÖNEBECK (ELBE)

Anlage
- Übersichtsplan

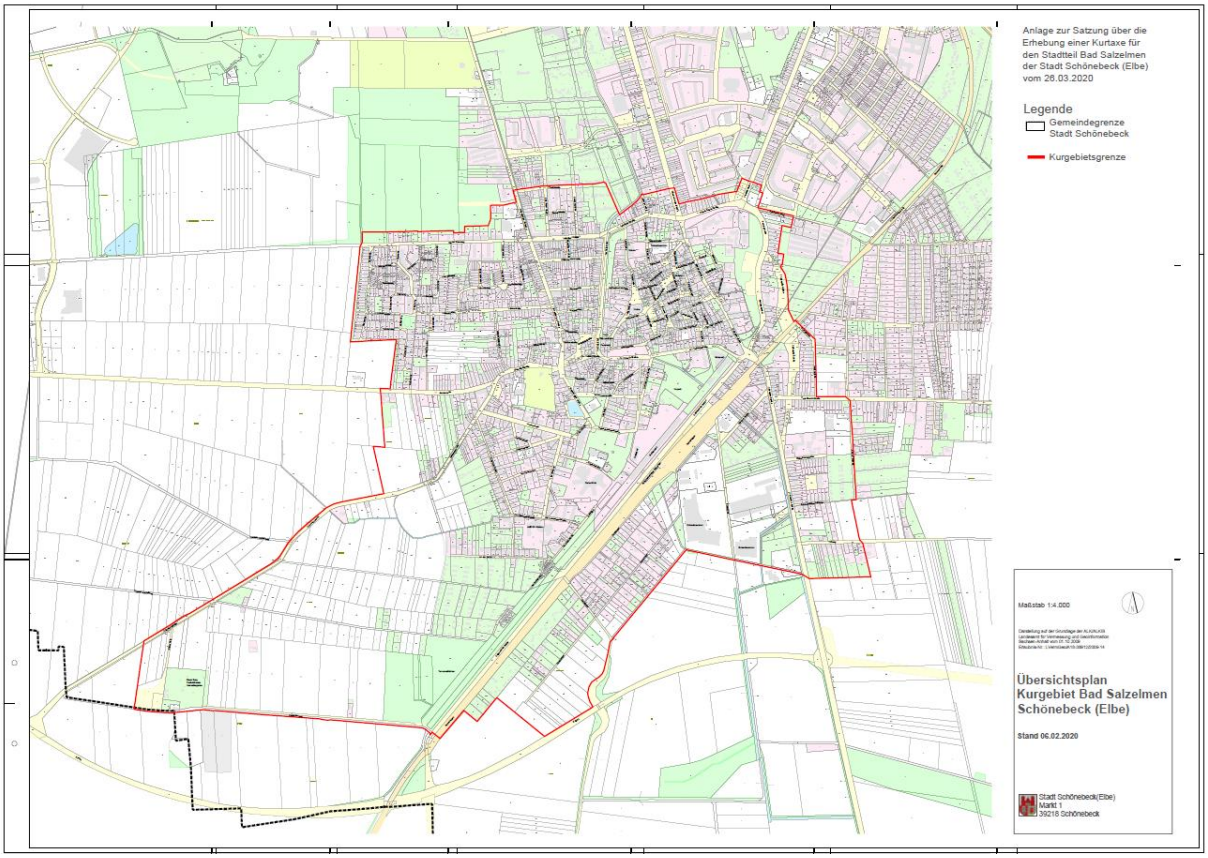

Beschluss-Nummer: 0115/2025
Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Schönebeck (Elbe) (Hundesteuersatzung - HStS)
Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die als Anlage I beigefügte Zweite Änderungsatzung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Schönebeck (Elbe) (Hundesteuersatzung - HStS).

Schönebeck (Elbe), 30.04.2025

Knoblauch
Oberbürgermeister

Anlage I

Zweite Änderungssatzung der

S a t z u n g
über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Schönebeck (Elbe) (Hundesteuersatzung – HStS)

Auf Grund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA, S. 405) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am … die folgende Zweite Änderungssatzung der Satzung vom 20.05.2022 beschlossen:

Artikel 1
Änderungen

1. § 11 wird gestrichen.

2. § 12 wird zu § 11, Absatz 2 wird gestrichen und Absatz 3 wird zu Absatz 2.

3. § 13 wird zu § 12 und erhält folgende neue Fassung:

„§ 12
Übergangsvorschrift

Die ausgegebene Hundesteuermarke ist bei Abmeldung des Hundes, ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung, nicht an die Stadt Schönebeck (Elbe) zurückzugeben."

4. Die §§ 14 bis 16 werden zu den §§ 13 bis 15.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt zum 01.05.2025 in Kraft.

Schönebeck (Elbe), 30.04.2025

Knoblauch
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer: 0112/2025
Entschädigungssatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) für ehrenamtlich Tätige in den Vertretungen und Ausschüssen (Entschädigungssatzung)

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die als Anlage I beigefügte Erste Änderungssatzung der Entschädigungssatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) für ehrenamtlich Tätige in den Vertretungen und Ausschüssen (Entschädigungssatzung).

Schönebeck (Elbe), den 30.04.2025

Knoblauch
Oberbürgermeister

Anlage I

Erste Änderungssatzung der Entschädigungssatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) für ehrenamtlich Tätige in den Vertretungen und Ausschüssen (Entschädigungssatzung)

Präambel

Auf Grund der §§ 8, 30, 35 und 45 Absatz 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V.m. der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlich Tätigen in den Kommunen (KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S. 116) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am … folgende Erste Änderungssatzungsatzung der Entschädigungssatzung beschlossen:

Artikel 1
Änderungen

§ 3 Absatz 5 erhält folgende neue Fassung:

„(5) Das Sitzungsgeld wird spätestens am ersten Tag des übernächsten Monats gezahlt."

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schönebeck (Elbe), den 30.04.2025

Knoblauch
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Schönebeck (Elbe)

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Flächennutzungsplan der Stadt Schönebeck (Elbe), 5. Änderung

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in öffentlicher Sitzung am 16.05.2024 den Einleitungsbeschluss zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schönebeck (Elbe) gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 15.11.2024 ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Ziel und Zweck der Planung

Anlass der Änderung ist der im Parallelverfahren in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 73.1 „Wohngebiet Sachsenlandstraße". Dessen Ziel ist die Schaffung von Baurecht für ein familienfreundliches Wohnquartier. Angedacht ist dafür eine differenzierte Siedlungsentwicklung mit Angebotsformen des ein- bis mehrgeschossigen Wohnungsbaus i. V. m. einer optimalen Erschließung.

Aufgrund abweichender Darstellungen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Schönebeck (Elbe), kann der o.g. Bebauungsplan nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt werden.

Die Lage des Geltungsbereichs der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schönebeck (Elbe) ist auf dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

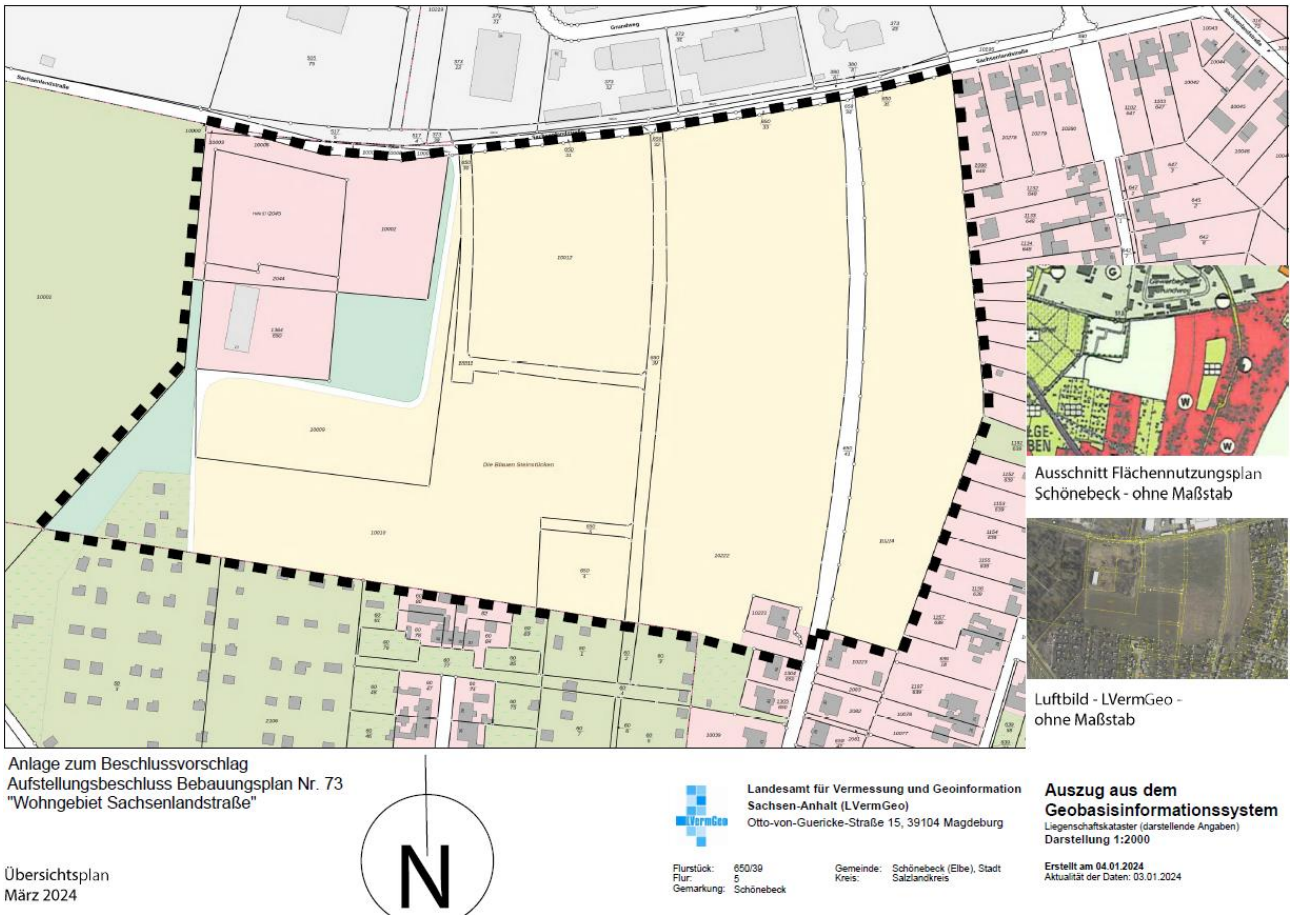

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wird anhand des Vorentwurfs mit der Begründung in der Fassung vom April 2025 in Form einer öffentlichen Auslegung durchgeführt. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB erfolgt parallel.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB liegt in der Zeit**vom 05.05.2025 bis einschließlich 06.06.2025**

der Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Amt für Stadtplanung und Bauwesen der Stadt Schönebeck (Elbe), Breiteweg 12, 39218 Schönebeck (Elbe) zu den folgenden Zeiten

montags	von 08:00 - 11:30 und 13:00 - 16:00 Uhr
dienstags	von 08:00 - 11:30 und 13:00 - 18:00 Uhr
mittwochs	von 08:00 - 11:30 und 13:00 - 16:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 - 11:30 und 13:00 - 16:00 Uhr
freitags	von 08:00 - 11:30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Zusätzliche Termine sind auch nach Abstimmung außerhalb der Sprechzeiten möglich. Zur persönlichen Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen der Stadt Schönebeck (Elbe) ist eine vorherige Terminabstimmung sinnvoll. Dazu nutzen Sie bitte folgende Telefonnummern der

Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Stadtplanung und Bauwesen:
Telefon: +49 3928 710-418, -417 oder -420

Innerhalb der vorgenannten Auslegungsfrist können die Planunterlagen mit den Mitarbeitern des Amtes für Stadtplanung und Bauwesen erörtert und Anregungen oder Hinweise schriftlich oder zur Niederschrift dort abgegeben werden. Anregungen und Hinweise können auch per E-Mail übermittelt werden, an:

stadtplanungsamt@schoenebeck-elbe.de

Die nachfolgend aufgeführten Planunterlagen, die ausgelegt werden, sind zusätzlich im Zeitraum der öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 4 BauGB auch auf der Internetseite der Stadt Schönebeck (Elbe) eingestellt und können unter der Adresse:
https://www.schoenebeck.de/de/auslegungen.html
sowie über den Sachsen-Anhalt-Viewer des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt unter der Adresse:
https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewer-gdi-kommunen/main.html
eingesehen werden. Die im Rahmen textlicher Festsetzungen zitierten, nicht öffentlich einsehbaren Verordnungen und Vorschriften werden am v.g. Ort der öffentlichen Auslegung zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Die auszulegenden Unterlagen umfassen:

- Planzeichnung i. d. F. des Vorentwurfs (Stand April 2025)
- Begründung zum Flächennutzungsplan i. d. F. des Vorentwurfs (Stand April 2025)
- Geotechnischer Bericht vom 29.07.2024
- Gutachten zur Wohnbauflächenstrategie vom 18.03.2025

Gemäß Art. 6 Abs. 1c EU-DSGVO werden die erfassten Daten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht gegenüber den jeweils beteiligten Bürgern unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwendet. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Schönebeck (Elbe) deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Schönebeck (Elbe), den 30.04.2025

Knoblauch
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Schönebeck (Elbe)

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Bebauungsplan Nr. 73.1 „Wohngebiet Sachsenlandstraße“

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in öffentlicher Sitzung am 16.05.2024 den Einleitungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 73.1 „Wohngebiet Sachsenlandstraße“ gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 15.11.2024 ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Ziel und Zweck der Planung

Ziel der Planung ist die Schaffung von Baurecht für ein familienfreundliches Wohnquartier. Angedacht ist dafür eine differenzierte Siedlungsentwicklung mit Angebotsformen des ein- bis mehrgeschossigen Wohnungsbaus i. V. m. einer optimalen Erschließung. Des Weiteren sollen im Rahmen des Verfahrens die Erfordernisse der Nahversorgung wie auch von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen geprüft werden.
Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im 2-stufigen Regelverfahren mit Umweltbericht.

Aufgrund abweichender Darstellungen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Schönebeck (Elbe), kann der o.g. Bebauungsplan nicht vollständig aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt werden. Daher wird dieser im Parallelverfahren angepasst.

Die Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 73.1 „Wohngebiet Sachsenlandstraße“ der Stadt Schönebeck (Elbe) ist auf dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

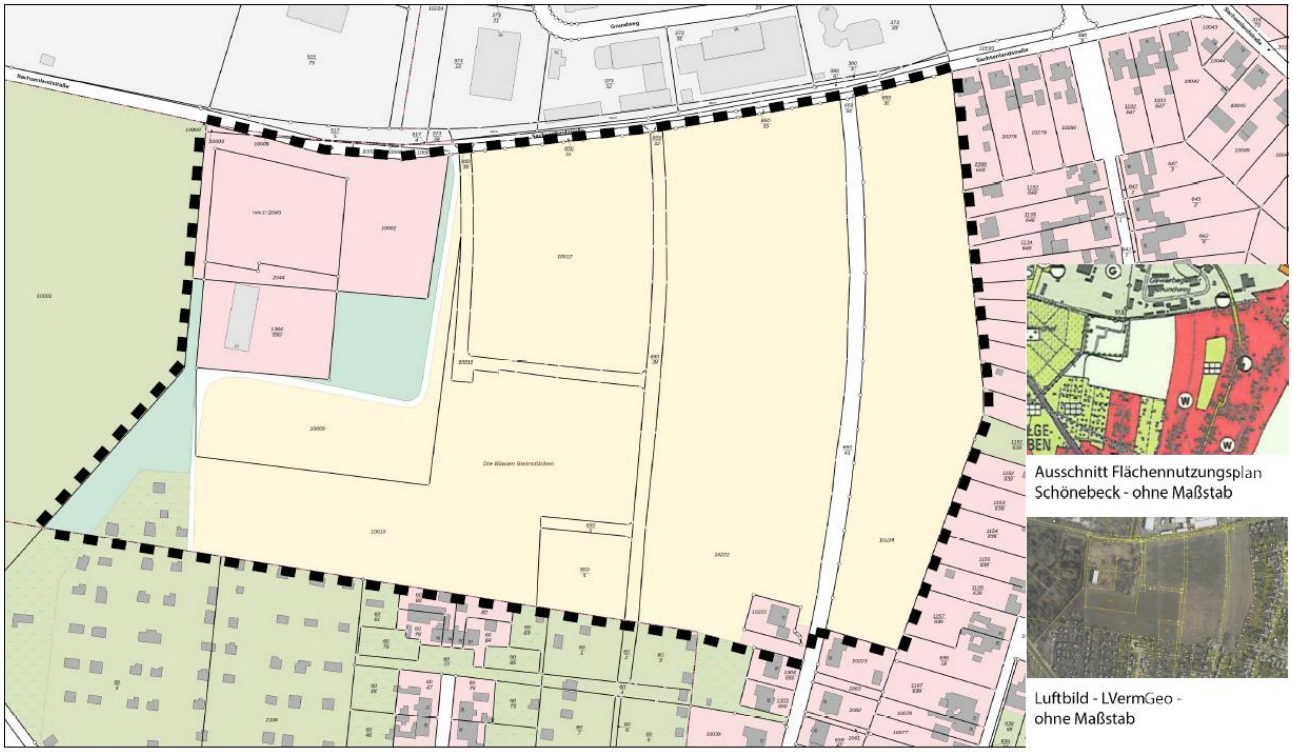

Ausschnitt Flächennutzungsplan Schönebeck - ohne Maßstab

Luftbild - LVermGeo - ohne Maßstab

Anlage zum Beschlussvorschlag
Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 73
"Wohngebiet Sachsenlandstraße"

Übersichtsplan
März 2024

N

Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Sachsen-Anhalt (LVermGeo)
Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg

Flurstück: 650/39
Flur: 5
Gemarkung: Schönebeck
Gemeinde: Schönebeck (Elbe), Stadt
Kreis: Salzlandkreis

Auszug aus dem Geobasisinformationssystem
Liegenschaftskataster (darstellende Angaben)
Darstellung 1:2000

Erstellt am 04.01.2024
Aktualität der Daten: 03.01.2024

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für den Bebauungsplan Nr. 73.1 „Wohngebiet Sachsenlandstraße“ wird anhand des Vorentwurfs mit der Begründung in der Fassung vom April 2025 in Form einer öffentlichen Auslegung durchgeführt. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB erfolgt parallel.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB liegt in der Zeit

vom 05.05.2025 bis einschließlich 06.06.2025

der Vorentwurf für den Bebauungsplan Nr. 73.1 „Wohngebiet Sachsenlandstraße“ im Amt für Stadtplanung und Bauwesen der Stadt Schönebeck (Elbe), Breiteweg 12, 39218 Schönebeck (Elbe) zu den folgenden Zeiten

montags	von 08:00 - 11:30 und 13:00 - 16:00 Uhr
dienstags	von 08:00 - 11:30 und 13:00 - 18:00 Uhr
mittwochs	von 08:00 - 11:30 und 13:00 - 16:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 - 11:30 und 13:00 - 16:00 Uhr
freitags	von 08:00 - 11:30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Zusätzliche Termine sind auch nach Abstimmung außerhalb der Sprechzeiten möglich. Zur persönlichen Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen der Stadt Schönebeck (Elbe) ist eine vorherige Terminabstimmung sinnvoll. Dazu nutzen Sie bitte folgende Telefonnummern der

Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Stadtplanung und Bauwesen:
Telefon: +49 3928 710-418, -417 oder -420

Innerhalb der vorgenannten Auslegungsfrist können die Planunterlagen mit den Mitarbeitern des Amtes für Stadtplanung und Bauwesen erörtert und Anregungen oder Hinweise schriftlich oder zur Niederschrift dort abgegeben werden. Anregungen und Hinweise können auch per E-Mail übermittelt werden, an:

stadtplanungsamt@schoenebeck-elbe.de

Die nachfolgend aufgeführten Planunterlagen, die ausgelegt werden, sind zusätzlich im Zeitraum der öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 4 BauGB auch auf der Internetseite der Stadt Schönebeck (Elbe) eingestellt und können unter der Adresse:
https://www.schoenebeck.de/de/auslegungen.html
sowie über den Sachsen-Anhalt-Viewer des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt unter der Adresse:
https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewer-gdi-kommunen/main.html
eingesehen werden. Die im Rahmen textlicher Festsetzungen zitierten, nicht öffentlich einsehbaren Verordnungen und Vorschriften werden am v.g. Ort der öffentlichen Auslegung zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Die auszulegenden Unterlagen umfassen:

- Planzeichnung i. d. F. des Vorentwurfs (April 2025)
- Begründung zum Bebauungsplan i. d. F. des Vorentwurfs (April 2025)
- Grünordnungsplan vom Februar 2025
- Geotechnischer Bericht vom 29.07.2024

Gemäß Art. 6 Abs. 1c EU-DSGVO werden die erfassten Daten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht gegenüber den jeweils beteiligten Bürgern unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwendet. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 73.1 „Wohngebiet Sachsenlandstraße“ unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Schönebeck (Elbe) deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Schönebeck (Elbe), den 30.04.2025

STADT SCHÖNEBECK (ELBE) 1

Knoblauch
Oberbürgermeister

B Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Keine